

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der Universität zu Köln.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftsinformatik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 16. September 2015 (PO 2015)

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 127/2015	01.10.2015

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 12. September 2016	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 107/2016	01.10.2016
Zweite Änderungsordnung vom 21. August 2017	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 103/2017	01.10.2017
Dritte Änderungsordnung vom 11. September 2018	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 78/2018	01.10.2018
Vierte Änderungsordnung vom 11. September 2018	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 79/2018	01.04.2019
Fünfte Änderungsordnung vom 03. September 2019	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 89/2019	01.10.2019
Sechste Änderungsordnung vom 10. September 2020	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 108/2020	01.10.2020
Siebte Änderungsordnung vom 09. September 2021	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 81/2021	01.10.2021

Achte Änderungsordnung vom 04. August 2022	Amtliche Mitteilungen der Universi- tät zu Köln Nr. 66/2022	01.10.2022
---	--	------------

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547 hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Studienziel	6
§ 3 Akademischer Grad	6
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	7
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	7
§ 6 Module.....	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten	9
§ 8 Studium Integrale.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungen	11
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anerkennung von Leistungen	14
§ 12 Prüfungsformen	15
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	19
§ 14 Prüfungssprache.....	20
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	21
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen	22
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	22
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	23

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	27
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	27
§ 21 Modul Bachelorarbeit	28
§ 22 Prüfungsausschuss.....	32
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung.....	34
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	36
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads.....	37
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	38
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente.....	39
§ 28 Übergangsbestimmungen	40
§ 28a Auslaufbestimmungen.....	40
§ 29 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.....	40
§ 30 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften.....	42
§ 31 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre	43
§ 32 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung.....	44
§ 32a Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	46
§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten	47
Übersicht über die Anhänge	49

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den jeweils zu verleihenden akademischen Grad für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln.²Die Inhalte und Anforderungen der Module und Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel

¹Das Bachelorstudium bereitet in den jeweiligen Studienrichtungen auf berufliche Tätigkeiten vor, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ²Die wissenschaftliche Ausrichtung befähigt durch Vermittlung fachlicher, methodischer und kommunikativer Kompetenzen dazu, Sachverhalte theoretisch zu klären und praktische Problemstellungen zu lösen, und trägt durch die Förderung einer kritischen und konstruktiven Grundhaltung dazu bei, Entwicklungen und Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt mitgestalten zu können¹. ³Als Ergänzung des Studiums werden von Lehrveranstaltungen unabhängige Praktika vor Aufnahme des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen, die eine Anschauung der für den gewählten Studiengang bedeutsamen Praxis vermittelt; bei der Planung ihrer Praktika müssen die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Termine der für sie einschlägigen Prüfungen berücksichtigen. ⁴Der Bachelorabschluss dokumentiert eine erste Berufsqualifizierung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (Fakultät) und bildet die Basis für entsprechende Master-Studiengänge.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftsinformatik der akademische Grad Bachelor of Science, B.Sc. verliehen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre kann im Winter- und Sommersemester, das Studium in den Studiengängen Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftsinformatik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Der Studienverlauf wird seitens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mindestens 22, im Studiengang Sozialwissenschaften mindestens 21, im Studiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 20, im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung mindestens 20 und im Studiengang Wirtschaftsinformatik mindestens 19 Module gemäß § 6. ²Das Studium gliedert sich in dem jeweiligen Studiengang in den Basis- und Aufbaubereich, den Ergänzungsbereich sowie den Schwerpunktbereich. ³Aufbau und Struktur des Studiums werden für den jeweiligen Studiengang in den §§ 29 bis 32a geregelt.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²Die betreffenden Module sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 6 Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines

Semesters oder von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

³Sofern ein Modul und die zugehörige Prüfung nicht im Folgesemester erneut angeboten werden, muss im selben Semester oder im Folgesemester für diese Prüfung ein weiterer Termin angeboten werden. ⁴Dieser Termin muss so festgelegt werden, dass, unter Berücksichtigung der Meldefristen für den weiteren Termin, auch Studierende, die die Prüfung im ersten Termin nicht bestanden haben, sich für diesen weiteren Termin anmelden können. ⁵Unter Berücksichtigung von Satz 4 muss der weitere Termin zeitnah festgelegt werden, spätestens jedoch im Folgesemester. ⁶Die Bestimmungen der Sätze 3 bis 5 gelten nur für Module, die mit einer Prüfung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe a bis c abgeschlossen werden.

(7) ¹In der Regel werden Module nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die

Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nicht in die Kreditierung von mehreren Modulen eines Studiengangs oder von Studienbereichen eingebracht werden.

§ 8 Studium Integrale

(1) ¹Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. ²Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das Professional Center und das International Office der Universität zu Köln realisiert. ²Im Studium Integrale dürfen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs oder Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁵Das Modul bleibt unbenotet. ⁶Sofern die Bewertung einer Prüfungsleistung beziehungsweise die Verbuchung einer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt, zu dem der erfolgreiche Studienabschluss nach § 27 Absatz 1 Satz 1 festgestellt wird, noch nicht im Campus-Management-System eingestellt ist, wird die Meldung zur Prüfungsleistung beziehungsweise zur Teilnahme von Amts wegen endgültig storniert, sofern die oder der Studierende nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens widerspricht.

(5) ¹Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. ²Die Voraussetzungen für eine Anerkennung regelt der Prüfungsausschuss, unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und Regelungen für die Anerkennung, die in den Anhängen definiert sind.

(6) ¹Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. ²Die Fakultäten, das Professional Center und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

(7) Bei Studiengangswechsel werden im Rahmen des Studium Integrale erbrachte Leistungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 als Leistungen im Studium Integrale anerkannt.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. ⁵Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausübung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) ¹Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie Einrichtungen der Fakultät Beratungen an. ²Für die Beratung zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen steht ein fakultätsweites Beratungsangebot zur Verfügung.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. ³Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ⁴Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. ⁵Im Rahmen des Studium Integrale können Prüfungsleistungen anderer Institutionen angerechnet werden, wenn hierzu eine Vereinbarung mit der jeweiligen Institution durch den Prüfungsausschuss getroffen wird. ⁶Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformation in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung wird schriftlich begründet. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Fakultät gestellt werden. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ³Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Anträge auf Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Studium Integrale.

§ 12 Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig

dig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Hausarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Take-home-exam in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Praktikumsbericht in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und die zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Portfolio in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul

mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Referats ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Vortrags ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Vortrag in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

a) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang einer Projektarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Projektarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

b) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang einer Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Posterpräsentation in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer schriftlich oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen beziehungsweise der Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent,

aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) ¹Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14 Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Sprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im jeweiligen Bachelorstudiengang an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich fristgerecht gemäß Absatz 5 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt und wenn kein Versagungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt.

(2) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 30. September 2021 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach § 28a diese Prüfungsordnung ausgelaufen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 15 Absätze 2 und 3 a.F. bekannt werden.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anerkanntsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist, eine Wiederholungsfrist versäumt wurde oder eine Ablegung der jeweiligen Prüfung nach den Regelungen des Anhangs dieser Ordnung nicht möglich ist. ²Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor

(5) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5. ⁴Zusammen mit der Meldung muss angegeben werden, welchem Studienbereich (Basis- und Aufbaubereich, Schwerpunktbereich, Ergänzungsbereich) die Modulprüfung zugeordnet werden soll. ⁵Sofern einzelne Studienbereiche in Gruppen aufgeteilt sind, muss auch die Gruppe angegeben werden. ⁶Wird der Studienbereich beziehungsweise die Gruppe, in der die Modulprüfung abgelegt wurde, nach den Bedingungen der §§ 29, 30, 31 oder 32 gewechselt, erfolgt von

Amts wegen eine Verschiebung der Modulprüfung in einen anderen Studienbereich beziehungsweise in eine andere Gruppe, sofern die Modulprüfung dort ablegbar ist. ⁷Ansonsten ist die Verschiebung einer abgelegten Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. ⁴§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg angezeigt und nachgewiesen werden. ³Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin beziehungsweise einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁷Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.“

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet; die Notenwerte 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. ⁴Die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 sowie 5,0 sind zulässig. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen der in dieser Ordnung geregelte Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) ¹Die Noten der Studienbereiche Basis- und Aufbaubereich, Ergänzungsbereich sowie Schwerpunktbereich werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. ²Abweichend von Satz 1 wird in den Studienbereichen der im Folgenden genannten Anhänge die Note als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Gruppen, die die bzw. der Studierende belegt hat, ermittelt; in diesem Fall werden die Noten der Gruppen als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung gebildet: Anhang 1.3 Schwerpunktbereich, Anhang 2.2 Ergänzungsbereich, Anhang 3.3 Schwerpunktbereich und Anhang 4.3 Schwerpunktbereich. ³Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienbereich bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen weicht in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung ab. ⁴Sofern alle Modulprüfungen eines Studienbereichs bzw. einer Gruppe im Fall von Satz 2 ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich bzw. in dieser Gruppe im Fall von Satz 2 keine Note gebildet und dieser bzw. diese mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 erworben wurden. ⁵Falls in einem Studienbereich bzw. einer Gruppe im Fall von Satz 2 noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt bzw. als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit.

²Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 108 von 168 LP
- b) Note Ergänzungsbereich: 18 von 168 LP
- c) Note Schwerpunktbereich: 30 von 168 LP
- d) Note Bachelorarbeit: 12 von 168 LP.

³Im Studiengang Sozialwissenschaften gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 108 von 168 LP
- b) Note Ergänzungsbereich: 24 von 168 LP
- c) Note Schwerpunktbereich: 18 von 168 LP
- d) Note Bachelorarbeit: 18 von 168 LP.

⁴Im Studiengang Volkswirtschaftslehre gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 90 von 168 LP
- b) Note Ergänzungsbereich: 36 von 168 LP
- c) Note Schwerpunktbereich: 30 von 168 LP
- d) Note Bachelorarbeit: 12 von 168 LP.

⁵Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 84 von 168 LP
- b) Note Ergänzungsbereich: 42 von 168 LP
- c) Note Schwerpunktbereich: 30 von 168 LP
- d) Note Bachelorarbeit: 12 von 168 LP.

⁶Im Studiengang Wirtschaftsinformatik gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 75 von 168 LP
- b) Note Ergänzungsbereich: 51 von 168 LP
- c) Note Schwerpunktbereich: 30 von 168 LP
- d) Note Bachelorarbeit: 12 von 168 LP.“

⁷Sofern Leistungen in einem solchen Umfang nach § 11 Abs. 3 Satz 2 anerkannt werden, dass in einem Studienbereich keine Note gebildet wird, wird dieser Bereich bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die zu berücksichtigende Gesamtpunktzahl reduziert sich entsprechend.

⁸Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁹Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiums mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 7 „sehr gut“ wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System öffentlich bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul wird unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 16 auf drei begrenzt. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen beziehungsweise Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. ²Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 zusteht, erhält sie oder er darüber jeweils eine gesonderte Mitteilung.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(4) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, müssen alle Prüfungselemente mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 5 und 6 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 16.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21 Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Zur Anfertigung der Bachelorarbeit darf sich melden, wer 100 LP erworben hat.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss im Studiengang Betriebswirtschaftslehre einer der Areas Accounting and Taxation, Corporate Development, Finance, Marketing sowie Supply Chain Management, dem Bereich Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre, dem Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder einem Schwerpunktmodul nach § 29 Abs. 4 Nrn. 8 bis 21 entnommen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zu einer Bachelorarbeit in einer der Areas bzw. im Bereich Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre nach Satz 1 ist das erfolgreiche Ablegen eines Bachelorseminars in der entsprechenden Area bzw. in dem Bereich Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre. ³Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Areas bzw. des Bereiches Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre bzw. Schwerpunktmodulen und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften muss einer der Gruppen im Ergänzungs- und Schwerpunktbereich nach § 30 Absatz 1 entnommen werden. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken. ³In die Bewertung geht ein verpflichtendes Thesis-Seminar im Umfang von 6 Leistungspunkten mit ein. ⁴Die Prüfungsleistung im Thesis-Seminar besteht aus einer Prüfungsleistung nach § 12 Absatz 4. ⁵Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters legt die jeweilige Prüferin beziehungsweise der jeweilige Prüfer fest, welche Bedingungen bezüglich des Thesis-Seminars für alle in diesem Semester gemeldeten Bachelorarbeiten gelten.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre muss im Studium erlernte Methoden der Volkswirtschaftslehre zur Geltung bringen. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung muss im Studium erlernte Methoden aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften zur Geltung bringen. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik muss einen deutlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik haben. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(8) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin beziehungsweise jedes einzelnen Prüfungskandidaten

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3 und beauftragt sie oder ihn das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellerin oder Themensteller). Darüber hinaus bestellt sie oder er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema, die beiden Prüfenden und der Abgabetermin, werden nach der Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Campus-Management-System eingestellt.

(10) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal zwölf Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt an dem Tag, an dem die nach Absatz 9 wirksam bestellte Themenstellerin bzw. der Themensteller das zu bearbeitende Thema stellt und der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten bekannt gibt; dieses Datum wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellerin bzw. den Themensteller schriftlich oder elektronisch übermittelt. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg übermittelten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein schriftlicher oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg gestellter Antrag auf Rücktritt von der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden gestellt werden; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist im Prüfungsamt einzureichen. ⁸Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern ein begründeter Einzelfall nach Satz 5 die Bearbeitung der Bachelorarbeit für mehr als zwei Monate verhindert und dieser nachgewiesen wird. ⁹Bei einer erneuten Meldung muss ein neues Thema bearbeitet werden.

(11) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(12) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(13) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. ³Sofern nach Beschluss des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form nach Absatz 14 im Prüfungsamt einzureichen ist, entfällt der letzte Satz der Erklärung. ⁴Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden.

(14) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung – ein gedrucktes und fest gebundenes Exemplar sowie eine gegen unbeabsichtigtes Verändern geschützte elektronische Fassung im Portable-Document-Format (PDF) – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass abweichend von Satz 1 die Bachelorarbeit nur in einer gegen unbeabsichtigtes Verändern geschützten elektronischen Fassung im Portable-Document-Format (PDF) im Prüfungsamt einzureichen ist. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(15) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(16) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat diese Frist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁴§ 17 bleibt unberührt. ⁵Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen. ⁶Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang, in dem die Bachelorarbeit abgelegt wurde, endgültig nicht bestanden.

(17) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der durch diese Ordnung geregelten Studiengänge und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Sofern eine Entscheidung ausschließlich Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik betrifft oder über den Antrag bzw. Widerspruch eines Studierenden aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik entschieden wird, wird die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes für den Bachelorstudiengang Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durch den Vorsitzenden zu der Sitzung des Prüfungsausschusses, in der hierüber entschieden wird, hinzugezogen.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich der Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. ²Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise

der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer sowie ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelor-niveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss beziehungsweise die Vorsitzende oder die Vorsitzende keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen oder Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofesso-

ren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer, die Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ²Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer sowie ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. ⁴Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁵Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder ^{der} Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu verändern, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner wird ein Wiederholungsversuch nach § 20 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(7) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus dem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet

werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. ³Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die Noten der Studienbereiche sowie Note und Titel der Bachelorarbeit sowie Name der Themenstellerin beziehungsweise des Themenstellers der Bachelorarbeit. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. ⁸Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. ⁴Auf Antrag erhält die oder der Studierende einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im jeweiligen Studiengang erlaubt. ⁵Die Parameter, nach denen der Notenspiegel gebildet wird, insbesondere bezüglich der Vergleichsgruppe für die Studierende oder den Studierenden, werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 an der Universität zu Köln erstmalig oder – mit Ausnahme des Studiengangs Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung - nach einer Unterbrechung für einen der durch diese Ordnung geregelten Studiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) ¹Am 30.09.2015 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung in ihrem bisherigen Studiengang fortsetzen. ²Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

§ 28a Auslaufbestimmungen

¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25 aus. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Bachelorarbeit nach § 21 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen oder Leistungspunkte im Bereich Studium Integrale nach § 8 erwerben müssen. ³Studierende der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik, die mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Gelegenheit, das Studium in ihrem bisherigen Studiengang nach den Bedingungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik (AM 7/2021) in der dann gültigen Fassung fortzusetzen.

§ 29 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Studium Integrale (12 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich mit den Gruppen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Methoden im Umfang von 108 LP,
2. Ergänzungsbereich mit den Gruppen Betriebswirtschaftslehre-Erweiterung, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik im Umfang von 18 LP und
3. Schwerpunktbereich mit den Gruppen Schwerpunktemodule und Seminar im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) ¹Im Basis- und Aufbaubereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 108 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

(3) ¹Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 18 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁵Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁶Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Meldung zur Ablegung einer Prüfung im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann erfolgen, wenn mindestens 45 LP erworben wurden; dies gilt nicht für das Modul nach Satz 3 Nr. 9. ²Es müssen ein Modul aus der Gruppe Bachelorseminar mit 6 LP sowie zwei Module mit je 12 LP in der Gruppe Schwerpunktemodule erfolgreich absolviert werden. ³Den Studierenden stehen dabei die folgenden Schwerpunktemodule zur Auswahl:

1. Accounting and Taxation I
2. Accounting and Taxation II
3. Strategy, Organization and Human Resources
4. Finance
5. Marketing
6. Supply Chain Management
7. Dienstleistungsmanagement
8. Studies Abroad
9. Energy, Climate Change, and Sustainability
10. Energy Markets and Regulation (Bachelor)
11. Economic Psychology
12. Quantitative Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
13. Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung
14. Macroeconomics, Money and Financial Markets
15. Growth, Education and Inequality
16. Managerial Economics
17. Medienökonomie
18. Public Economics
19. Wirtschaftsgeographie
20. Berufliche Bildung
21. Behavioral Management Science

⁴Von den zwei Schwerpunktmodulen muss mindestens ein Modul aus dem Bereich der Nrn. 1 bis 7 stammen. ⁵Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ⁶Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁷Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁸Nachdem eine Prüfung in einem Schwerpunktmodul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Schwerpunktmoduls nicht mehr möglich. ⁹In der Gruppe Schwerpunktmodule kann insgesamt maximal zweimal ein Modul auf Antrag gewechselt werden. ¹⁰Der Wechsel eines weiteren Schwerpunktmoduls ist ausgeschlossen. ¹¹Es muss eine Prüfung in der Gruppe Bachelorseminar erfolgreich abgelegt werden. ¹²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ¹³Die Festlegung auf ein Modul in der Gruppe Bachelorseminar erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ¹⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul in der Gruppe Bachelorseminar ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ¹⁵Nachdem eine Prüfung in einem Modul der Gruppe Bachelorseminar zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ¹⁶Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

§ 30 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit (einschließlich Kolloquium) (18 LP) und dem Studium Integrale (12 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich mit den Gruppen Soziologie und Sozialpsychologie, Politikwissenschaft, Methoden sowie Volkswirtschaftslehre im Umfang von 108 LP,
2. Ergänzungsbereich mit den Gruppen Methoden und Sozialwissenschaften im Umfang von 24 LP und
3. Schwerpunktbereich mit den Gruppen Soziologie und Sozialpsychologie oder Politikwissenschaft im Umfang von 18 LP.

(2) ¹Im Basis- und Aufbaubereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 108 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

(3) ¹Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 24 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁵Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten

Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁶Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Meldung zur Ablegung einer Prüfung im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann erfolgen, wenn mindestens 45 LP erworben wurden. ²Im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 18 LP erwerben. ³Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ⁴Die Festlegung auf eine Gruppe erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in einem Modul in der jeweiligen Gruppe; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ⁵Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel der Gruppe auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁶Ein solcher Wechsel ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mehr als einen Fehlversuch in einem Modul der Gruppe abgelegt hat oder nachdem sie beziehungsweise er insgesamt mehr als einen Fehlversuch in den Modulen der Gruppe abgelegt hat. ⁷Ein weiterer Wechsel ist ausgeschlossen. ⁸Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ⁹Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ¹⁰Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ¹¹Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

§ 31 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Studium Integrale (12 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich Volkswirtschaftslehre und Methoden im Umfang von 90 LP,
2. Ergänzungsbereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 36 LP und
3. Schwerpunktbereich mit den Gruppen Schwerpunktmodule und Seminar im Umfang von 30 LP.

(2) ¹Im Basis- und Aufbaubereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 90 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

(3) ¹Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 36 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁵Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten

Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁶Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Meldung zur Ablegung einer Prüfung im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann erfolgen, wenn mindestens 45 LP erworben wurden; dies gilt nicht für das Modul nach Satz 3 Nr. 20. ²Es müssen ein Bachelorseminar mit 6 LP sowie zwei Module mit je 12 LP erbracht werden. ³Den Studierenden stehen dabei die folgenden Module zur Auswahl:

1. Energy, Climate Change, and Sustainability
2. Energy Markets and Regulation (Bachelor)
3. Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung
4. Macroeconomics, Money, and Financial Markets
5. Growth Education and Inequality
6. Managerial Economics
7. Medienökonomie
8. Behavioral Economics
9. Public Economics
10. Quantitative Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
11. Accounting and Taxation I
12. Strategy, Organization and Human Resources
13. Finance
14. Marketing
15. Supply Chain Management
16. Wirtschaftsgeographie
17. Kooperatives Wirtschaften
18. Sozialpolitik
19. Studies Abroad
20. Behavioral Management Science.

⁴Von den zwei Modulen muss mindestens ein Modul aus dem Bereich der Nrn. 1 bis 10 stammen. ⁵Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ⁶Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁷Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁸Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁹Im Schwerpunktbereich kann insgesamt maximal zweimal ein Modul auf Antrag gewechselt werden. ¹⁰Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

§ 32 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Studium Integrale (12 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich Volkswirtschaftslehre und ihre Methoden im Umfang von 84 LP,
2. Ergänzungsbereich mit den Gruppen Politikwissenschaft oder Soziologie und empirische Sozialforschung im Umfang von 42 LP und
3. Schwerpunktbereich mit den Gruppen Schwerpunktmodule und Seminar im Umfang von 30 LP.

(2) ¹Im Basisbereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 84 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich.

(3) ¹Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 42 LP in einer Gruppe erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf eine Gruppe erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in einem Modul in der jeweiligen Gruppe; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel der Gruppe auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁵Ein solcher Wechsel ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mehr als einen Fehlversuch in einem Modul der Gruppe abgelegt hat oder nachdem sie beziehungsweise er insgesamt mehr als einen Fehlversuch in den Modulen der Gruppe abgelegt hat. ⁶Ein weiterer Wechsel ist ausgeschlossen. ⁷Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ⁸Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁹Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ¹⁰Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Meldung zur Ablegung einer Prüfung im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann erfolgen, wenn mindestens 45 LP erworben wurden; dies gilt nicht für das Modul nach Satz 3 Nr. 12. ²Es müssen ein Bachelorseminar mit 6 LP sowie zwei Module mit je 12 LP erbracht werden. ³Den Studierenden stehen dabei die folgenden Schwerpunktmodule zur Auswahl:

1. Energy, Climate Change, and Sustainability
2. Energy Markets and Regulation (Bachelor)
3. Macroeconomics, Money, and Financial Markets
4. Growth Education and Inequality
5. Quantitative Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
6. Psychoeconomics
7. Managerial Economics
8. Behavioral Economics

9. Public Economics
10. Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung
11. Wirtschaftsgeographie
12. Studies Abroad
13. Kooperatives Wirtschaften
14. Sozialpolitik

⁴Von den zwei Schwerpunktmodulen muss mindestens ein Modul aus dem Bereich der Nrn. 1 bis 10 stammen. ⁵Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang und in den entsprechenden Modulbeschreibungen. ⁶Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁷Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. ⁸Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁹Im Schwerpunktbereich kann insgesamt maximal zweimal ein Modul auf Antrag gewechselt werden. ¹⁰Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

§ 32a Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Studium Integrale (12 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich mit den Gruppen Informatik, Wirtschaftsinformatik, WiSo Basis und Mathematik im Umfang von 75 LP,
2. Ergänzungsbereich mit den Gruppen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik im Umfang von 51 LP und
3. Schwerpunktbereich mit den Gruppen Schwerpunktmodule und Seminar im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) ¹Im Basis- und Aufbaubereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 75 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

(3) ¹Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 51 LP erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. ³Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben ⁴Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ⁵Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. ⁶Der Wechsel von mehr als zwei Modulen ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Meldung zur Ablegung einer Prüfung im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann erfolgen, wenn mindestens 45 LP erworben wurden. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Artikel II

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16. März 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 18. August 2015.

Köln, 16. September 2015

gez.

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

Abkürzung	Ausgeschrieben
AN	Anerkennung
AS	Assignment
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
MP	Mündliche Prüfung
P	Pflichtmodul
PA	Projektarbeit
PB	Praktikumsbericht
PO	Portfolio
PR	Projekt
RE	Referat
ST	Praktische Studien
TP	Teilnahmeverpflichtung
WP	Wahlpflichtmodul

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1.1: Basis- und Aufbaubereich

Anhang 1.2: Ergänzungsbereich

Anhang 1.3: Schwerpunktbereich

Anhang 1.4: Studium Integrale

Anhang 1.5: Bachelorarbeit

Anhang 1.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Anhang 2.1: Basis- und Aufbaubereich

Anhang 2.2: Ergänzungsbereich

Anhang 2.3: Schwerpunktbereich

Anhang 2.4: Studium Integrale

Anhang 2.5: Bachelorarbeit

Anhang 2.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Sozialwissenschaften

Anhang 3.1: Basis- und Aufbaubereich

Anhang 3.2: Ergänzungsbereich

Anhang 3.3: Schwerpunktbereich

Anhang 3.4: Studium Integrale

Anhang 3.5: Bachelorarbeit

Anhang 3.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre

Anhang 4.1: Basis- und Aufbaubereich

Anhang 4.2: Ergänzungsbereich

Anhang 4.3: Schwerpunktbereich

Anhang 4.4: Studium Integrale

Anhang 4.5: Bachelorarbeit

Anhang 4.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

Anhang 5.1: Basis- und Aufbaubereich

Anhang 5.2: Ergänzungsbereich

Anhang 5.3: Schwerpunktbereich

Anhang 5.4: Studium Integrale

Anhang 5.5: Bachelorarbeit

Anhang 5.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik

Studiengang: Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Anhang 1.1: Basis- und Aufbaubereich

Im Basis- und Aufbaubereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsordnung 108 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
BWL	BM Accounting I ^{1, 2, 3}	6	P	60
	BM Accounting II ^{3, 4}	6	P	
	Basismodul Corporate Development	9	P	
	Basismodul Finance	9	P	
	Basismodul Marketing	9	P	
	Basismodul Supply Chain Management	9	P	
	BM Unternehmens- und Wirtschaftsethik	6	P	
	BM Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	P	
VWL	BM Mikroökonomik (BWL)	9	P	18
	BM Makroökonomik (BWL)	9	P	
Methoden	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6	P	30
	BM Mathematik	6	P	
	BM Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht	6	P	
	BM Statistik	6	P	

	AM Statistik und Ökonometrie ⁵	6	P	
--	---	---	---	--

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Basismodul Accounting (1016Acco00)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfungen zu beiden Basismodulen "Bilanz- und Erfolgsrechnung (1016BMBE01)" und "Kosten- und Leistungsrechnung (1016BMKL01)" erfolgreich absolviert wurden.

³ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nur möglich, wenn zuvor die Prüfung in keinem der folgenden Module erfolgreich absolviert wurde: "Basismodul Accounting (12 LP) (1016Acco00)" "Basismodul Bilanz- und Erfolgsrechnung (1016BMBE01)", "Basismodul Kosten- und Leistungsrechnung (1016BMKL01)"

⁵ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Statistik (1314AMSt00)“ erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 1.2: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 18 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Ergänzungsbereich	BM Entscheidungstheorie	6	WP	18
	EM Business Analytics Methods	6	WP	
	SM Media and Technology Management I	6	WP	
	Studies Abroad in Management	6	WP	
	AM Mikroökonomik (Konflikt, Kooperation und Wettbewerb)	6	WP	
	Ergänzungsmodul International Economics	6	WP	
	AM Wirtschafts- und Finanzpolitik	6	WP	
	SM Empirical Methods and Data Analysis	6	WP	
	EM Innovation und nachhaltige Entwicklung im Globalen Süden	6	WP	
	EM BWL der Kooperative	6	WP	
	BM Einführung in die Psychologie	6	WP	
	BM Wirtschaftsinformatik I	6	WP	
	BM Wirtschaftsinformatik II	6	WP	

Anhang 1.3: Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 30 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Schwerpunktmodule I	SM Accounting and Taxation I ¹	6	WP	Min. 12
	SM Accounting and Taxation II ¹	6	WP	
	SM Corporate Development I ²	6	WP	
	SM Corporate Development II ²	6	WP	
	SM Finance I ³	6	WP	
	SM Finance II ³	6	WP	
	SM Marketing I ⁴	6	WP	
	SM Marketing II ⁴	6	WP	
	SM Supply Chain Management I ⁵	6	WP	
	SM Supply Chain Management II ⁵	6	WP	
Schwerpunktmodule II	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis ⁶	12	WP	Max. 12
	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung ⁶	12	WP	
	SM Economic Psychology	12	WP	
	SM Wirtschaftsgeographie I	6	WP	
	SM Wirtschaftsgeographie II	6	WP	
	AM Ecological Economics	6	WP	

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

	AM Makroökonomik ⁷	6	WP	
	AM Economic History ^{8, 9}	6	WP	
	SM Volkswirtschaftslehre ⁶	6	WP	
	SM Seminar Volkswirtschaftslehre ⁶	6	WP	
	SM Economics ⁶	6	WP	
	SM Economics and Business	6	WP	
	SM Economics and Society ⁶	6	WP	
	SM Current Topics in Economics	12	WP	
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	6	WP	
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	6	WP	
	Schwerpunktmodul Studies Abroad	12	WP	
Bachelorseminar	Bachelorseminar Accounting and Taxation	6	WP	6
	Bachelorseminar Corporate Development	6	WP	
	Bachelorseminar Finance	6	WP	
	Bachelorseminar Marketing	6	WP	
	Bachelorseminar Supply Chain Management	6	WP	
	Bachelorseminar Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre	6	WP	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum "Schwerpunktmodul Accounting and Taxation I (1016SMAT01)" (12 LP) oder "Schwerpunktmodul Accounting and Taxation II (1016SMAT02)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum "Schwerpunktmodul Strategy,

Organization and Human Resources (1253SMSO00)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

³ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum "Schwerpunktmodul Finance (1259SMFi12)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum "Schwerpunktmodul Marketing (1266SMark0)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

⁵ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum "Schwerpunktmodul Supply Chain Management" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

⁶ Dieses Modul wird letztmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

⁷ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" erfolgreich absolviert wurde.

⁸ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

⁹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" oder "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 1.4: Studium Integrale

Gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 4 umfasst das Studium Integrale 12 LP.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Studium Integrale	12	P	12

Anhang 1.5: Bachelorarbeit

Gemäß Prüfungsordnung § 21 Absatz 2 werden für die Bachelorarbeit im Studiengang Betriebswirtschaftslehre 12 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Bachelorarbeit Accounting & Taxation	12	WP	12
Bachelorarbeit Corporate Development	12	WP	
Bachelorarbeit Finance	12	WP	
Bachelorarbeit Marketing	12	WP	
Bachelorarbeit Supply Chain Management	12	WP	
Bachelorarbeit Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre	12	WP	
Bachelorarbeit Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12	WP	

Anhang 1.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
1016BBMAT1	BM Accounting I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1016BBMAT2	BM Accounting II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1253BMCD01	Basismodul Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1259BMFi01	Basismodul Finance	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	9	9 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1266BMMa00	Basismodul Marketing	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60) Zusätzliche Lehrveran- staltungen und Prüfun- gen können auf Englisch stattfinden.	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 108
1271BMSC01	Basismodul Supply Chain Management	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tuto- rium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 108
1253BBMUW1	BM Unterneh- mens- und Wirtschafts- ethik	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108
1277BBMGW1	BM Grundla- gen der Wirt- schaftsinfor- matik	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108
1289BBMMB1	BM Mikroöko- nomik (BWL)	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf	P	9	9 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1302BBMMB1	BM Makroökonomik (BWL)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 108
1016BMTR00	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswes- sens	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108
1314BBMMA1	BM Mathema- tik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tuto- rium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108
1015BBMBR1	BM Bürgerli- ches Recht und Wirt- schaftsrecht	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108
1314BBMST1	BM Statistik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tuto- rium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1314BAMST1	AM Statistik und Ökonometrie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
------------	------------------------------	-------	---------------------------------	---------------------	-------	--	---	---	---	---------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1282BBEDT1	BM Entscheidungstheorie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1271BEBAM1	EM Business Analytics Methods	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: KL (60), RE	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1284BSMTM1	SM Media and Technology Management I	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1014SAMB00	Studies Ab- road in Ma- nagement	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	je nach Kurs- wahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1289BAMMI1	AM Mikroöko- nomik (Kon- flikt, Koopera- tion und Wett- bewerb)	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1289EMIn00	Ergänzungs- modul Interna- tional Econo- mics	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1302BAMWF1	AM Wirtschafts- und Finanzpolitik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1314BSMDA1	SM Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1230BEWGE1	EM Innovation und nachhal- tige Entwick- lung im Globa- len Süden	keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1344BEBKO1	EM BWL der Kooperative	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1320BBWPS1	BM Einführung in die Psycho- logie	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18
1277BBWIF1	BM Wirt- schaftsinfor- matik I	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 18

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1277BBWIF2	BM Wirtschaftsinformatik II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
------------	-----------------------------	-------	--	---------------------	-------	--	---	----	---	--------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1016BSACT1	SM Accounting and Taxation I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1016BSACT2	SM Accounting and Taxation II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1253BSMCD1	SM Corporate Development I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1253BSMCD2	SM Corporate Development II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1259BSMF11	SM Finance I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1259BSMF12	SM Finance II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1266BSMMA1	SM Marketing I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1266BSMMA2	SM Marketing II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1271BSMSC1	SM Supply Chain Management I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1271BSMSC2	SM Supply Chain Management II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1314BSSMD1	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar, Forschungsprojekt	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1289SMIP00	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1320BSMSEP	SM Economic Psychology	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1230BSWGE1	SM Wirtschaftsgeographie I	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1230BSWGE2	SM Wirtschaftsgeographie II	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BAMEE1	AM Ecological Economics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1302BAMMA1	AM Makroökonomik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1302BAMEH1	AM Economic History	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BSVWL1	SM Volkswirtschaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSSVW1	SM Seminar Volkswirt- schaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECO1	SM Econo- mics	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECB1	SM Econo- mics and Bu- siness	Keine	jedes 2. Se- mester - Som- mersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECS1	SM Econo- mics and Society	Keine	jedes 2. Se- mester - Som- mersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSCTE1	SM Current Topics in Eco- nomics	Keine	jedes Semes- ter 1 -/2 - se- mestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (120)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	12	12 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BSATV1	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSATV2	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SASb00	Schwerpunktmodul Studies Abroad	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1016BSMSAT	Bachelorseminar Accounting and Taxation	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1253BSMSCD	Bachelorseminar Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1259BSMSFI	Bachelorseminar Finance	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1266BSMSMA	Bachelorseminar Marketing	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1271BSMSSC	Bachelorseminar Supply Chain Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1320BBIDB1	Bachelorseminar Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

UZH1StIn00	Studium In- tegrale	Keine	jedes Semes- ter		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 168
------------	------------------------	-------	---------------------	--	-------	---------	---	---	----	---------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1015BaBATx	Bachelorarbeit Accounting & Taxation	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Accounting & Taxation bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168
1015BaBCDv	Bachelorarbeit Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Corporate Development bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168
1015BaBFin	Bachelorarbeit Finance	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Finance bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168
1015BaBMar	Bachelorarbeit Marketing	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Marketing bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168
1015BaBSCh	Bachelorarbeit Supply Chain Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Supply Chain Management bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1015BaBInt	Bachelorarbeit Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht, Modul Bachelorseminar Interdisziplinäre Betriebswirtschaftslehre bestanden	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168
1015BaBAII	Bachelorarbeit Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	WP	12	12 / 168

Studiengang: Bachelor of Science Sozialwissenschaften

Anhang 2.1: Basis- und Aufbaubereich

Im Basis- und Aufbaubereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsordnung 108 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP	
Soziologie und Sozialpsychologie	Basismodul Soziologie I (Bachelor)	9	P	24	
	Basismodul Soziologie II (Bachelor)	9	P		
	BM Einführung in die Psychologie	6	P		
Politikwissenschaft	BM Internationale Beziehungen ¹	6	P	30	
	BM Vergleichende Politische Ökonomie ²	6	P		
	BM Vergleichende Analyse Politischer Institutionen ³	6	P		
	BM Europäische Politik ⁴	6	P		
	Basismodul Politikwissenschaft V (B.Sc.)	6	P		
Methoden	BM Statistik (SoWi): Sozialwissenschaftliche Datenauswertung	6	P	27	
	Aufbaumodul Statistik (SoWi): Angewandte Regressionsanalyse	6	P		
	Basismodul Quantitative Methoden	9	P		
	Aufbaumodul Statistik (SoWi): Fortgeschrittene Datenanalyse	6	P		
Ökonomie I	Basismodul Mikroökonomik (SoWi) ⁵	9	P	27	27
	Basismodul Makroökonomik (SoWi) ⁵	9	P		
	Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre (SoWi)	9	P		
	BM Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	12	P	27	

Ökonomie II	BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	P		
	Basismodul Gemeinwirtschaftslehre ⁶	9	WP		
	Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre (SoWi) ⁷	9	WP		

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft I (Bachelor)“ erfolgreich absolviert wurde.

² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft II (B.Sc.)“ erfolgreich absolviert wurde.

³ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft III (B.Sc.)“ erfolgreich absolviert wurde.

⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft IV (B.Sc.)“ erfolgreich absolviert wurde.

⁵ Dieses Modul wurde letztmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2020/2021 angeboten.

⁶ Dieses Modul wird letztmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2023/2024 angeboten.

⁷ Dieses Modul wird ab dem Studienjahr 2024/2025 zur Pflichtprüfung.

Anhang 2.2: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 24 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Methoden	Ergänzungsmodul Methoden Politikwissenschaft ¹	6	WP	6
	Ergänzungsmodul Methoden Soziologie ²	6	WP	
Sozialwissenschaften	SM Seminar Kultur/ Werte/ Zusammenhalt	6	WP	18
	Ergänzungsmodul Sozialpsychologie ³	6	WP	
	SM Politische Institutionen	6	WP	
	SM Gesundheitssysteme	6	WP	
	EM Solidarisches Wirtschaften	6	WP	
	Studies Abroad in Social Sciences	12	WP	

¹ Dieses Modul wird ab dem Studienjahr 2024/2025 zur Pflichtprüfung.

² Dieses Modul wird letztmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2023/2024 angeboten.

³ Dieses Modul wird letztmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

Anhang 2.3: Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 18 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Soziologie und Sozialpsychologie	BM Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens ^{1, 2}	6	P	18
	SM Praxisseminar Soziologie/Sozialpsychologie ^{1, 2}	6	P	
	SM Seminar Bildung/ Arbeit/ Organisation	6	WP	
	SM Seminar Familie/ Altern/ Migration	6	WP	
	SM Seminar Handeln/ Normen/ Netzwerke	6	WP	
	SM Vertiefungsseminar Soziologie/Sozialpsychologie	6	WP	
Politikwissenschaft	Schwerpunktmodul Seminar Politikwissenschaft I	9	P	18
	Schwerpunktmodul Seminar Politikwissenschaft II	9	P	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Schwerpunktmodul Angewandte Methoden Soziologie (1320SMAS00)" erfolgreich absolviert wurde.

² Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

Anhang 2.4: Studium Integrale

Gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 4 umfasst das Studium Integrale 12 LP.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Studium Integrale	12	P	12

Anhang 2.5: Bachelorarbeit

Gemäß Prüfungsordnung § 21 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 werden für die Bachelorarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften 18 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Bachelorarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften und Thesis	18	P	18

Anhang 2.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Sozialwissenschaften

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
1320BMSB01	Basismodul Soziologie I (Bachelor)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 2 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1320BMSB02	Basismodul Soziologie II (Bachelor)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1320BBWPS1	BM Einführung in die Psychologie	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1335BBIBE1	BM Internationale Beziehungen	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	6	6 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1335BBVAO1	BM Vergleichende Politische Ökonomie	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1335BBVAI1	BM Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1335BBEPO1	BM Europäische Politik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1335BMPB23	Basismodul Politikwissenschaft V (B.Sc.)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1320BBSSD1	BM Statistik (SoWi): Sozialwissenschaftliche Datenauswertung	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1320AMSt00	Aufbaumodul Statistik (SoWi): Angewandte Regressionsanalyse	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1320BMQM00	Basismodul Quantitative Methoden	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1320AMSt01	Aufbaumodul Statistik (SoWi): Fortgeschrittene Datenanalyse	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1289BMMS00	Basismodul Mikroökonomik (SoWi)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1302BMMS00	Basismodul Makroökonomik (SoWi)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108
1289AMVS00	Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre (SoWi)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1289BBGVL1	BM Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (120)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	12	12 / 108
1271BBEDB1	BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 108
1344BMGW00	Basismodul Gemeinwirtschaftslehre	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 108
1289AMVS00	Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre (SoWi)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 108

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1335EMMP00	Ergänzungsmodul Methoden Politikwissenschaft	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1320EMMS00	Ergänzungsmodul Methoden Soziologie	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1320BSKWZ1	SM Seminar Kultur/ Werte/ Zusammenhalt	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1320EMSo00	Ergänzungsmodul Sozialpsychologie	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1335BSPIN1	SM Politische Institutionen	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1320BSGSY1	SM Gesundheitssysteme	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1344BESOW1	EM Solidarisches Wirtschaften	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 24
1014SAiS00	Studies Abroad in Social Sciences	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 24

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1320BBGSA1	BM Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 18
1320BSSOZ2	SM Praxisseminar Soziologie/Sozialpsychologie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 18
1320BSBAO1	SM Seminar Bildung/ Arbeit/ Organisation	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1320BSFAM1	SM Seminar Familie/ Altern/ Migration	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1320BSHNN1	SM Seminar Handeln/ Normen/ Netzwerke	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1320BSVSS1	SM Vertiefungsseminar Soziologie/Sozialpsychologie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1335SMSP01	Schwerpunktmodul Seminar Politikwissenschaft I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 18
1335SMSP02	Schwerpunktmodul Seminar Politikwissenschaft II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 18

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

UZH1StIn00	Studium In- tegrale	Keine	jedes Semes- ter		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 168
------------	------------------------	-------	---------------------	--	-------	---------	---	---	----	---------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1319BaSo00	Bachelorarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften und Thesis	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Thesis-Seminar, Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	18	18 / 168
------------	---	-------	---------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	--	---	---	----	----------

Studiengang: Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre

Anhang 3.1: Basis- und Aufbaubereich

Im Basis- und Aufbaubereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsordnung 90 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Volkswirtschaftslehre und Methoden	Basismodul Mikroökonomik (VWL)	9	P	90
	Basismodul Makroökonomik (VWL)	9	P	
	BM Statistik	6	P	
	BM Mathematik	6	P	
	AM Statistik und Ökonometrie ¹	6	P	
	SM Empirical Methods and Data Analysis ²	6	P	
	Aufbaumodul Mikroökonomik	9	P	
	Aufbaumodul Wirtschaftspolitik	9	P	
	Aufbaumodul Finanzwissenschaft	9	P	
	AM Internationale Ökonomik ³	9	P	
	AM Makroökonomik ^{4, 5}	6	P	
	AM Economic History ^{6, 7, 8}	6	P	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Statistik (1314AMSt00)“ erfolgreich absolviert wurde.

- ² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Ökonometrie (1314AM0e00)“ erfolgreich absolviert wurde.
- ³ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Internationale und Monetäre Ökonomik (1302AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁵ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁶ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.
- ⁷ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁸ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" oder "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 3.2: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 36 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
BWL	BM Accounting I ^{1, 2, 3}	6	P	36
	BM Accounting II ^{3, 4}	6	P	
	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6	P	
	Basismodul Corporate Development	9	WP	
	Basismodul Finance	9	WP	
	Basismodul Marketing	9	WP	
	Basismodul Supply Chain Management	9	WP	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Basismodul Accounting (1016Acco00)" (12 LP) erfolgreich absolviert wurde.

² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfungen zu beiden Basismodulen "Bilanz- und Erfolgsrechnung (1016BMBE01)" und "Kosten- und Leistungsrechnung (1016BMKL01)" erfolgreich absolviert wurden.

³ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nur möglich, wenn zuvor die Prüfung in keinem der folgenden Module erfolgreich absolviert wurde: "Basismodul Accounting (12 LP) (1016Acco00)" "Basismodul Bilanz- und Erfolgsrechnung (1016BMBE01)", "Basismodul Kosten- und Leistungsrechnung (1016BMKL01)"

Anhang 3.3: Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 30 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Schwerpunktmodule I	SM Current Topics in Economics	12	WP	Min. 12
	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis	12	WP	
	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung	12	WP	
	SM Economics	6	WP	
	BM Gesundheitssysteme II	6	WP	
	EM Recht für Volkswirte ^{1, 2}	6	WP	
	AM Behavioural Economics	6	WP	
	AM Ecological Economics	6	WP	
	SM Economics and Business	6	WP	
	SM Economics and Society	6	WP	
	SM Volkswirtschaftslehre	6	WP	
	SM Seminar Volkswirtschaftslehre	6	WP	
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	6	WP	
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	6	WP	
Schwerpunktmodule II	SM Accounting and Taxation I	6	WP	Max. 12
	SM Accounting and Taxation II	6	WP	

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

	SM Corporate Development I	6	WP	
	SM Corporate Development II	6	WP	
	SM Finance I	6	WP	
	SM Finance II	6	WP	
	SM Marketing I	6	WP	
	SM Marketing II	6	WP	
	SM Supply Chain Management I	6	WP	
	SM Supply Chain Management II	6	WP	
	SM Wirtschaftsgeographie I	6	WP	
	SM Wirtschaftsgeographie II	6	WP	
	EM BWL der Kooperative	6	WP	
	EM Kooperatives Wirtschaften	6	WP	
	BM Gesundheitssysteme I	6	WP	
	SM Gesundheitssysteme	6	WP	
	Schwerpunktmodul Studies Abroad	12	WP	
Seminar	Bachelorseminar Volkswirtschaftslehre	6	P	6

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 3.4: Studium Integrale

Gemäß § 8 Absatz 4 Prüfungsordnung umfasst das Studium Integrale 12 LP.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Studium Integrale	12	P	12

Anhang 3.5: Bachelorarbeit

Gemäß § 21 Absatz 2 Prüfungsordnung werden für die Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre 12 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre	12	P	12

Anhang 3.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
1289BMMi00	Basismodul Mikroökonomik (VWL)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 90
1302BMMa00	Basismodul Makroökonomik (VWL)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 90
1314BBMST1	BM Statistik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 90
1314BBMMA1	BM Mathematik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	6	6 / 90

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1314BAMST1	AM Statistik und Ökono- metrie	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 90
1314BSMDA1	SM Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 90
1979AMMi00	Aufbaumodul Mikroökonomik	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 90
1302AMMa00	Aufbaumodul Wirtschaftspoli- tik	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 90
1259AMFi00	Aufbaumodul Finanzwissen- schaft	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 90
1302BBIOE1	AM Internatio- nale Ökonomik	Keine	jedes 2. Se- mester -	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche	Die Anzahl der Wieder-	P	9	9 / 90

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

			Sommersemester 1 - semestrig			Prüfung: KL (60)	holungsversuche ist auf zwei begrenzt.			
1302BAMMA1	AM Makroökonomik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 90
1302BAMEH1	AM Economic History	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 90

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1016BBMAT1	BM Accounting I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 36
1016BBMAT2	BM Accounting II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 36
1016BMTR00	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 36
1253BMCD01	Basismodul Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 36
1259BMFi01	Basismodul Finance	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 36
1266BMMa00	Basismodul Marketing	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60) Zusätzliche Lehrveranstaltungen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 36

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

						und Prüfungen können auf Englisch stattfinden.				
1271BMSC01	Basismodul Supply Chain Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 36

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1289BSCTE1	SM Current Topics in Economics	Keine	jedes Semester 1 -/2 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (120)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1314BSSMD1	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar, Forschungsprojekt	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1289SMIP00	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1289BSECO1	SM Economics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BBGHS2	BM Gesundheitssysteme II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BEMRV1	EM Recht für Volkswirte	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1289BAMBE1	AM Behavioral Economics	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BAMEE1	AM Ecological Economics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECB1	SM Economics and Business	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECS1	SM Economics and Society	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSVWL1	SM Volkswirtschaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSSVW1	SM Seminar Volkswirtschaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BSATV1	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSATV2	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1016BSACT1	SM Accounting and Taxation I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1016BSACT2	SM Accounting and Taxation II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1253BSMCD1	SM Corporate Development I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1253BSMCD2	SM Corporate Development II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1259BSMF11	SM Finance I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1259BSMF12	SM Finance II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1266BSMMA1	SM Marketing I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1266BSMMA2	SM Marketing II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1271BSMSC1	SM Supply Chain Management I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1271BSMSC2	SM Supply Chain Management II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1230BSWGE1	SM Wirtschaftsgographie I	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1230BSWGE2	SM Wirtschaftsgographie II	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1344BEBKO1	EM BWL der Kooperative	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1344BEKOW1	EM Kooperatives Wirtschaften	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BBGHS1	BM Gesundheitssysteme I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1320BSGSY1	SM Gesundheitssysteme	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1014SASb00	Schwerpunktmodul Studies Abroad	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1287BSVo00	Bachelorseminar Volkswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar, Kolloquium	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

UZH1StIn00	Studium In- tegrale	Keine	jedes Semes- ter		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 168
------------	------------------------	-------	---------------------	--	-------	---------	---	---	----	---------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BaVo00	Bachelorarbeit im Studien- gang Volks- wirtschafts- lehre	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Bachelorar- beit	mindestens 100 LP er- bracht	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf eins begrenzt.	P	12	12 / 168
------------	---	-------	--------------------------------------	---------------------	------------------------------------	---	---	---	----	----------

Studiengang: Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

Anhang 4.1: Basis- und Aufbaubereich

Im Basis- und Aufbaubereich muss der/die Geprüfte gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsordnung 84 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Volkswirtschaftslehre und Methoden	Basismodul Mikroökonomik (VWL soz.)	9	P	84
	Basismodul Makroökonomik (VWL soz.)	9	P	
	BM Statistik	6	P	
	BM Mathematik	6	P	
	AM Statistik und Ökonometrie ¹	6	P	
	SM Empirical Methods and Data Analysis ²	6	P	
	Aufbaumodul Mikroökonomik	9	P	
	AM Internationale Ökonomik ³	9	P	
	Aufbaumodul Finanzwissenschaft	9	P	
	Aufbaumodul Wirtschaftspolitik	9	P	
	AM Makroökonomik ⁴	6	WP	
	AM Economic History ^{5, 6}	6	WP	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Statistik (1314AMSt00)“ erfolgreich absolviert wurde.

- ² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Ökonometrie (1314AM0e00)“ erfolgreich absolviert wurde.
- ³ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Internationale und Monetäre Ökonomik (1302AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁵ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.
- ⁶ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Quantitative Methoden (1289AMEr00)" oder "Aufbaumodul Institutionen (1289AMIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 4.2: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich muss der/die Geprüfte gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 42 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Politikwissenschaft	BM Internationale Beziehungen ¹	6	P	42
	BM Vergleichende Politische Ökonomie ²	6	P	
	BM Vergleichende Analyse Politischer Institutionen ³	6	P	
	BM Europäische Politik ⁴	6	P	
	Basismodul Politikwissenschaft V (B.Sc.)	6	P	
	Ergänzungsmodul Methoden Politikwissenschaft ⁵	6	P	
	SM Politische Institutionen	6	P	
Soziologie und emp. Sozialforschung	Basismodul Soziologie I (Bachelor)	9	P	42
	Basismodul Soziologie II (Bachelor)	9	P	
	BM Einführung in die Psychologie	6	P	
	SM Seminar Kultur/ Werte/ Zusammenhalt ⁶	6	P	
	BM Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens ^{7, 8}	6	P	
	SM Praxisseminar Soziologie/Sozialpsychologie ^{7, 8}	6	P	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft I (Bachelor) (1335BMPB01)“ erfolgreich absolviert wurde.

- ² Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft II (B.Sc.) (1335BMPB12)“ erfolgreich absolviert wurde.
- ³ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft III (B.Sc.) (1335BMPB13)“ erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Basismodul Politikwissenschaft IV (B.Sc.) (1335BMPB22)“ erfolgreich absolviert wurde.
- ⁵ Dieses Modul wird ab dem Studienjahr 2024/2025 zur Pflichtprüfung.
- ⁶ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Ergänzungsmodul Seminar Soziologie (1320EMSS00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁷ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Schwerpunktmodul Angewandte Methoden Soziologie (1320SMAS00)" erfolgreich absolviert wurde.
- ⁸ Dieses Modul wird erstmalig gemäß dem vorgesehenen Turnus im Studienjahr 2022/2023 angeboten.

Anhang 4.3: Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich muss der/die Geprüfte gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 30 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP	
				Min.	Max.
Schwerpunktmodule	SM Current Topics in Economics	12	WP	12	24
	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis	12	WP		
	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung	12	WP		
	SM Economics	6	WP		
	BM Gesundheitssysteme II	6	WP		
	EM Recht für Volkswirte ¹	6	WP		
	AM Behavioural Economics	6	WP		
	AM Ecological Economics	6	WP		
	SM Economics and Business	6	WP		
	SM Economics and Society	6	WP		
	SM Volkswirtschaftslehre	6	WP		
	SM Seminar Volkswirtschaftslehre	6	WP		
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	6	WP		
	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	6	WP		
	SM Wirtschaftsgeographie I	6	WP	12	
	SM Wirtschaftsgeographie II	6	WP		

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

	Schwerpunktmodul Studies Abroad	12	WP		
	EM BWL der Kooperative	6	WP		
	EM Kooperatives Wirtschaften	6	WP		
	BM Gesundheitssysteme I	6	WP		
	SM Gesundheitssysteme	6	WP		
Seminar	Bachelorseminar Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	6	P		6

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul "Aufbaumodul Institutionen und angewandte Wirtschaftsforschung (1289AMIW00)" oder "Aufbaumodul Institutionen (1289A-MIn00)" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 4.4: Studium Integrale

Gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 4 umfasst das Studium Integrale 12 LP.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Studium Integrale	12	P	12

Anhang 4.5: Bachelorarbeit

Gemäß Prüfungsordnung § 21 Absatz 2 werden für die Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung 12 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	12	P	12

Anhang 4.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereich note
1289BMMi03	Basismodul Mikroökonomik (VWL soz.)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 84
1302BMMa03	Basismodul Makroökonomik (VWL soz.)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 84
1314BBMST1	BM Statistik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 84

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1314BBMMA1	BM Mathematik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 84
1314BAMST1	AM Statistik und Ökonometrie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 84
1314BSMDA1	SM Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 84
1979AMMi00	Aufbaumodul Mikroökonomik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 84
1302BBIOE1	AM Internationale Ökonomik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 84
1259AMFi00	Aufbaumodul Finanzwissenschaft	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 84

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1302AMMa00	Aufbaumodul Wirtschaftspoli- tik	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	9	9 / 84
1302BAMMA1	AM Makroöko- nomik	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 84
1302BAMEH1	AM Economic History	Keine	jedes 2. Se- mester - Win- tersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	WP	6	6 / 84

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1335BBIBE1	BM Internationale Beziehungen	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1335BBVAO1	BM Vergleichende Politische Ökonomie	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1335BBVAI1	BM Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1335BBEPO1	BM Europäische Politik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1335BMPB23	Basismodul Politikwissenschaft V (B.Sc.)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1335EMMP00	Ergänzungsmodul Methoden Politikwissenschaft	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1335BSPIN1	SM Politische Institutionen	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1320BMSB01	Basismodul Soziologie I (Bachelor)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 2 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 42
1320BMSB02	Basismodul Soziologie II (Bachelor)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 42
1320BBWPS1	BM Einführung in die Psychologie	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1320BSKWZ1	SM Seminar Kultur/ Werte/ Zusammenhalt	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
1320BBGSA1	BM Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1320BSSOZ2	SM Praxisseminar Soziologie/Sozialpsychologie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 42
------------	---	-------	---------------------------------	---------	-------	---	---	---	---	--------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1289BSCTE1	SM Current Topics in Economics	Keine	jedes Semester 1 -/2 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (120)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1314BSSMD1	SM Project/Seminar Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar, Forschungsprojekt	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1289SMIP00	Schwerpunktmodul Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1289BSECO1	SM Economics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BBGHS2	BM Gesundheitssysteme II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BEMRV1	EM Recht für Volkswirte	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1289BAMBE1	AM Behavioral Economics	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BAMEE1	AM Ecological Economics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECB1	SM Economics and Business	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1289BSECS1	SM Economics and Society	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSVWL1	SM Volkswirtschaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSSVW1	SM Seminar Volkswirtschaftslehre	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BSATV1	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre I	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSATV2	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre II	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1230BSWGE1	SM Wirtschaftsgeographie I	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1230BSWGE2	SM Wirtschaftsgeographie II	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SASb00	Schwerpunktmodul Studies Abroad	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 30
1344BEBKO1	EM BWL der Kooperative	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1344BEKOW1	EM Kooperatives Wirtschaften	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BBGHS1	BM Gesundheitssysteme I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1320BSGSY1	SM Gesundheitssysteme	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1287BSVo01	Bachelorseminar Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

UZH1StIn00	Studium In- tegrale	Keine	jedes Semes- ter		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 12
------------	------------------------	-------	---------------------	--	-------	---------	---	---	----	--------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1287BaVR00	Bachelorarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	12	12 / 12
------------	---	-------	---------------------------------	----------------	-------------------------------	---	---	---	----	---------

Studiengang: Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik

Anhang 5.1: Basis- und Aufbaubereich

Im Basis- und Aufbaubereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Prüfungsordnung Nr. 1 75 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Informatik	BM Informatik	6	P	24
	AM Informatik I	9	P	
	AM Informatik II	9	P	
Wirtschaftsinformatik	BM Wirtschaftsinformatik I	6	P	21
	BM Wirtschaftsinformatik II	6	P	
	AM Wirtschaftsinformatik	9	P	
WiSo Basis	BM Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	12	P	12
Mathematik	BM Mathematik (Wirtschaftsinformatik)	12	P	18
	AM Statistik und Ökonometrie ¹	6	P	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Pflichtmodul „Aufbaumodul Statistik (1314AMSt00)“ erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 5.2: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 51 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Betriebswirtschaftslehre I	Basismodul Corporate Development	9	WP	9
	Basismodul Finance	9	WP	
	Basismodul Marketing	9	WP	
	Basismodul Supply Chain Management	9	WP	
Betriebswirtschaftslehre II	SM Corporate Development I	6	WP	12
	SM Corporate Development II	6	WP	
	SM Finance I	6	WP	
	SM Finance II	6	WP	
	SM Marketing I	6	WP	
	SM Marketing II	6	WP	
	SM Supply Chain Management I	6	WP	
	SM Supply Chain Management II	6	WP	
	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management	12	WP	
Informatik	Ergänzungsmodul Theoretische Informatik	9	WP	18
	Ergänzungsmodul Praktische Informatik	9	WP	
	Ergänzungsmodul Angewandte Informatik	9	WP	
	Ergänzungsmodul Technische Informatik	9	WP	

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

	Ergänzungsmodul Mathematik I	9	WP	
	Ergänzungsmodul Mathematik II	9	WP	
	Ergänzungsmodul Mathematik III	9	WP	
Wirtschaftsinformatik	EM Wirtschaftsinformatik I	6	P	12
	EM Wirtschaftsinformatik II	6	P	

Anhang 5.3: Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 30 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Schwerpunktmodule	Programmierpraktikum	9	P	24
	SM Wirtschaftsinformatik	15	P	
Seminar	Bachelorseminar Wirtschaftsinformatik	6	P	6

Anhang 5.4: Studium Integrale

Gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 4 umfasst das Studium Integrale 12 LP.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Studium Integrale	12	P	12

Anhang 5.5: Bachelorarbeit

Gemäß Prüfungsordnung § 21 Absatz 2 werden für die Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik 12 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik	12	P	12

Anhang 5.6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
5722BMIn00	BM Informatik	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: eKlausur (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 75
5722AMIn01	AM Informatik I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 75

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

					Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.					
5722AMTI02	AM Informatik II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Die regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben kann als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung herangezogen werden.	Deutsch Schriftliche Prüfung: Klausur (90-120)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 75
1277BBWIF1	BM Wirtschaftsinformatik I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 75
1277BBWIF2	BM Wirtschaftsinformatik II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 75
1277BAWIF1	AM Wirtschaftsinformatik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	9	9 / 75

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1230BBGDB1	BM Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	12	12 / 75
5722BMMa00	BM Mathematik (Wirtschaftsinformatik)	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	12	12 / 75
1314BAMST1	AM Statistik und Ökonometrie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 75

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1253BMCD01	Basismodul Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 51
1259BMFi01	Basismodul Finance	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 51
1266BMMa00	Basismodul Marketing	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60) Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Englisch stattfinden.	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 51
1271BMSC01	Basismodul Supply Chain Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 51
1253BSMCD1	SM Corporate Development I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1253BSMCD2	SM Corporate Development II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1259BSMF11	SM Finance I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1259BSMF12	SM Finance II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1266BSMMA1	SM Marketing I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1266BSMMA2	SM Marketing II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1271BSMSC1	SM Supply Chain Management I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1271BSMSC2	SM Supply Chain Management II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 51
1014SAMB02	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 51
5722EMTI01	Ergänzungsmodul Theoretische Informatik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51
5722EMPI00	Ergänzungsmodul Praktische Informatik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

					werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.					
5722EMAI00	Ergänzungsmodul Angewandte Informatik	Keine	jedes 3. Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51
5722EMTI00	Ergänzungsmodul Technische Informatik	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 2 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

5722EMMa01	Ergänzungsmodul Mathematik I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51
5722EMMa02	Ergänzungsmodul Mathematik II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51
5722EMMa03	Ergänzungsmodul Mathematik III	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden. Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (180)	Keine	WP	9	9 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

					Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.					
1277BEWIF1	EM Wirtschaftsinformatik I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 51
1277BEWIF2	EM Wirtschaftsinformatik II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 51

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

5751PrPrak	Programmierpraktikum	BM Informatik, AM Informatik I	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Projekt	erfolgreiche Projektteilnahme (Meilensteine)	Deutsch Kombinierte Prüfung: KL (60), PO Prüfungselemente: 2 - Prüfungsart: Portfolio (Softwareentwicklung, Dokumentation) - Das erste Prüfungselement (Portfolio) fließt mit der Gewichtung 9/10 und das zweite Prüfungselement (Klausur) mit der Gewichtung 1/10 in die Modulnote ein. Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet, wird nur das mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselement der Modulprüfung wiederholt.	keine	P	9	9 / 30
1277BSWIF1	SM Wirtschaftsinformatik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Forschungsprojekt	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	15	15 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

							zwei be- grenzt.			
1277BSSWF1	Bachelorseminar Wirtschaftsinformatik	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

UZH1StIn00	Studium In- tegrale	Keine	jedes Semes- ter		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 168
------------	------------------------	-------	---------------------	--	-------	---------	---	---	----	---------

In der Fassung vom 01. Oktober 2022

1277BaWi00	Bachelorarbeit im Studien- gang Wirt- schaftsinfor- matik	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Bachelorar- beit	mindestens 100 LP er- bracht	Deutsch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederho- lungsversu- che ist auf eins begrenzt.	P	12	12 / 168
------------	---	-------	--------------------------------------	---------------------	------------------------------------	---	---	---	----	----------